

## Folgen von E-Zigaretten noch nicht erforscht

### Die Leser werden erst spät über wichtige Details informiert

„So schädlich sind E-Zigaretten“ titelt die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins. Es geht um aktuelle Studien, die besagen, dass E-Zigaretten genauso schädlich oder „vielleicht sogar noch ungesünder als klassische Glimmstängel“ seien. Im Text wird es dann konkreter: Danach hätten Studien ergeben, dass alle erkennbaren negativen Reaktionen nur auf nikotinhaltige Liquids zurückzuführen seien, nicht jedoch auf nikotinfreie Liquids in E-Zigaretten. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert, dass der Artikel den Eindruck erwecke, die Forschungsergebnisse bezögen sich auf E-Zigaretten. Richtig wäre es jedoch gewesen, stattdessen die Wirkungsweise des Nikotins in den Vordergrund zu stellen. Der Artikel erwecke beim Leser den Eindruck, ein Dampfgerät sei ebenso schädlich wie eine Zigarette. Eine Vergleichbarkeit sei jedoch nicht gegeben. Eine „normale“ Zigarette sei viel gefährlicher. Die stellvertretende Chefredakteurin der Online-Ausgabe verteidigt den Beitrag, der eine wissenschaftliche Studie aus Schweden korrekt zusammenfasse. Diese hätte nach ihrem Erscheinen eine breite Diskussion ausgelöst. Das darin enthaltene Hauptargument: Da E-Zigaretten erst seit einigen Jahren auf dem Markt seien, fehle es noch an Erkenntnissen über die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen. Es sei ein legitimes Anliegen des Nachrichtenmagazins, die Leserinnen und Leser darauf hinzuweisen, dass auch E-Zigaretten gesundheitsschädlich seien bzw. dass viele Folgen noch nicht erforscht seien. Jede Art der „Verharmlosung“, wie sie auch der Beschwerde zugrunde liege, sei unangebracht. Der Beschwerdeführer behaupte, die Schädlichkeit der E-Zigarette sei „in keinsten Weise mit den tödlichen Gefahren einer regulären Zigarette vergleichbar“, bleibe aber einen Beleg dafür schuldig.

Der Presserat erkennt eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Er spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion hätte in Text und Video von Anfang an deutlich machen müssen, dass sich die Forschungsergebnisse nur auf Dampfzigaretten beziehen, die Nikotin enthalten. In der Originalstudie, auf die sich die Redaktion bezieht, heißt es gleich im ersten Satz, dass nur E-Zigaretten mit Nikotin die Arterien verengen. Dieser Aspekt taucht im Textbeitrag und im Video erst im dritten Absatz auf. Der Leser bekommt zunächst den Eindruck, jede E-Zigarette sei ebenso schädlich wie eine herkömmliche Zigarette. Die zu späte Erwähnung des Nikotin-Aspekts ist daher regelwidrig.

**Aktenzeichen:**0821/17/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis